

# Förderung von Fernwärme- und Erdgasanschlüssen

Fachabteilung Energie und Wohnbau



Förderung von  
Fernwärme- und  
Erdgasanschlüssen



01.01.2018 – 31.12.2019



Das Land  
Steiermark

→ Abteilung 15





## 1 Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Gleichzeitig sollen in Umsetzung der steirischen Strategien im Bereich Klima und Energie schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden. Nicht zuletzt soll die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

## 2 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet gemeinsam mit den steirischen Fern-/NahwärmenetzversorgerInnen (im Großraum Graz gemäß § 2 Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 auch gemeinsam mit den steirischen FerngasversorgerInnen) als Maßnahme zur Reduktion gesundheitsschädlicher Emissionen aus dem Hausbrand durch den Umstieg auf schadstoffarme Raumheizsysteme, einmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse für Anschlüsse an Fern- und Nahwärmenetze, allenfalls im Großraum Graz auch nicht rückzahlbare Zuschüsse für Anschlüsse an Ferngasnetze.

Diese Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden. Ein Wechsel von geförderten Ferngasanschlüssen auf Fern-/Nahwärmeanschlüsse wird nicht gefördert.

## 3 Begriffsbestimmungen

### Wohnung (Wohneinheit)

eine zur ganzjährigen Führung eines eigenen Haushalts geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit für Wohnzwecke, mit zumindest einem Raum, Küchenbereich, Bad/WC und einer Nutzfläche ab 30 m<sup>2</sup>.

Im Falle von Wohnvarianten, die zur ganzjährigen Benützung gedacht sind, jedoch keine Wohnungen im Sinn der Definition darstellen (z.B. Pflegeheime), gilt als Zahl der förderungsfähigen Wohneinheiten die Gesamtnutzfläche dividiert durch 50, abgerundet auf ganze Zahlen, zumindest jedoch 1 Wohnung.

## 4 Wer kann eine Förderung bekommen?

Es können EigentümerInnen, HauptmieterInnen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie bevollmächtigte Hausverwaltungen Förderungen in Anspruch nehmen.

## 5 Gegenstand der Förderung

- 5.1 Förderungsfähig sind Fern-/Nahwärmeanschlüsse für Wohnungen anlässlich des **Umstiegs** von bestehenden Feuerungsanlagen für biogene und fossile Brennstoffe sowie von bestehenden Elektrodirektheizungen.
- 5.2 Im Großraum Graz (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) sind, sofern Anschlüsse an **Fern-/Nahwärmenetze** gemäß Punkt 6.1 lit c) nicht möglich sind, sinngemäß auch Ferngasanschlüsse förderungsfähig.
- 5.3 Förderungsfähig sind weiters Fern-/Nahwärmeanschlüsse anlässlich der **erstmaligen Errichtung** von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern.



## 6 Förderungsvoraussetzungen

### 6.1 Allgemeine Voraussetzungen

- a) Für dieselbe Anlage dürfen **keine weiteren Förderungen durch andere Landesdienststellen** in Anspruch genommen werden.
- b) Es müssen entsprechende **Vereinbarungen der jeweiligen NetzversorgerInnen mit dem Land Steiermark** zur gemeinsamen Förderung bestehen. Diesbezüglich ist im Bedarfsfall an die jeweiligen NetzversorgerInnen eine Anfrage zu richten.
- c) Bei Anschlüssen an **Fern-/Nahwärmenetze** müssen diese ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt beruhen oder aus Energie aus sonstiger Abwärme stammen, die andernfalls ungenutzt bleibt.
- d) Im Großraum Graz sind **Ferngasanschlüsse** nur förderungsfähig, wenn Anschlüsse an Fern-/Nahwärmenetze nicht möglich sind.
- e) Mit Bezug der Wärmeversorgung (Inbetriebnahme-Zeitpunkt) und Inanspruchnahme dieser Förderung ist eine Bindefrist mit den NetzversorgerInnen von drei Jahren (Fernwärmebezug aus dem Netz bzw. Nutzung des Ferngas-Transportleitungssystems) zu vereinbaren.
- f) Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung der Anlage, müssen erfüllt sein.
- g) Der Inbetriebnahme-Zeitpunkt von Anschlüssen für die rechtsverbindliche Inanspruchnahme der Förderung muss zwischen dem 01.01.2018 und 31.12.2019 liegen.

## 7 Art und Ausmaß der Förderung

### 7.1 Förderungssätze Umstellung auf Fern-/Nahwärme

Anzahl Wohneinheiten (WE)*	Förderung Land [€] max.	Förderung NetzversorgerIn [€] max. inkl. USt.	Summe Förderung [€] max.
	<b>je Eigenheim bzw. je Wohneinheit</b>		
(Eigenheim) Ein- und Zweifamilienwohnhaus	600,00	600,00	1.200,00
Mehrfamilienwohnhaus mit 3 bis 4 Wohneinheiten	300,00	300,00	600,00
Mehrfamilienwohnhaus mit 5 bis max. 20 Wohneinheiten	250,00	250,00	500,00
Mehrfamilienwohnhaus ab 21 Wohneinheiten	150,00	150,00	300,00



## 7.2 Förderungssätze Neubauten

Anzahl Wohneinheiten*	Förderung Land [€] max.	Förderung NetzversorgerIn [€] max. inkl. USt.	Summe Förderung [€] max.
Eigenheim (Ein- und Zweifamilienwohnhaus)	600,00	600,00	1.200,00

## 7.3 Förderungssätze Umstellung auf Erdgas, Naturgas (nur Großraum Graz)

Anzahl Wohneinheiten (WE)*	Förderung Land [€] max.	Förderung NetzversorgerIn [€] max. inkl. USt.	Summe Förderung [€] max.
je Eigenheim bzw. je Wohneinheit			
Eigenheim (Ein- und Zweifamilienwohnhaus)	400,00	600,00	1000,00
Mehrfamilienwohnhaus mit 3 bis 4 Wohneinheiten	200,00	300,00	500,00
Mehrfamilienwohnhaus mit 5 bis max. 20 Wohneinheiten	150,00	225,00	375,00
Mehrfamilienwohnhaus ab 21 Wohneinheiten	100,00	150,00	250,00

\*Die Anzahl der Wohneinheiten bezieht sich auf das gesamte Objekt und nicht auf die tatsächlich vorgenommenen Wohnungsanschlüsse im Objekt.

7.4 Die maximale Gesamtförderung darf den Anschlusskostenbeitrag nicht überschreiten. Sind die Anschlusskosten niedriger als die Förderungsgrenzen, erfolgt eine aliquote Reduzierung der Förderung.

## 8 Abwicklung des Verfahrens

8.1 Die Abwicklung der Förderung (Landesanteil und Anteil NetzversorgerIn) erfolgt durch die jeweilige Netzversorgerin/den jeweiligen Netzversorger. Wird die Durchführung des Anschlusses vereinbart, werden die für die Förderungsabwicklung erforderlichen Schritte durch die jeweilige Netzversorgerin/den jeweiligen Netzversorger mitabgewickelt. **Eine gesonderte Antragstellung von FörderungswerberInnen ist nicht erforderlich.**

8.2 Der Förderungsbetrag, der vom Land Steiermark einerseits und den NetzversorgerInnen andererseits den FörderungswerberInnen bzw. KundInnen gewährt wird, ist dem Konto, das mit dem Netzzutrittsentgelt bzw. den Kosten für Neuanschlüsse belastet wird, gutzuschreiben.

8.3 Eine grafische Übersicht zu den Standorten der steirischen NetzversorgerInnen für Fernwärme sind in der Steirischen Heizwerkedatenbank unter <http://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/116577743/DE> zu finden.



## 9 Allgemeine Förderbestimmungen

Die hier anzuwendenden allgemeinen Verfahrens-, sowie die insolvenz- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Hinweise zur Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz sind dem Dokument „Allgemeine Förderbestimmungen“ zu entnehmen. Siehe dazu [www.wohnbau.steiermark.at](http://www.wohnbau.steiermark.at) / Ökoförderungen.

## 10 Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft Anschlüsse, für die in der Zeit vom **1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2019** eine Inbetriebnahme erfolgt ist.